

STADTCASINO BASEL

STATUTEN

DER

CASINO-GESELLSCHAFT BASEL

Fassung vom 2. Juni 2026

§ 1

Die «Casino-Gesellschaft Basel» hat den ausschliesslichen Zweck, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den kulturellen und im Besonderen den musikalischen Bestrebungen in Basel in gemeinnütziger Weise zu dienen. Die Gesellschaft kann alle Unternehmungen, die geeignet erscheinen, die Kulturpflege und die musikalischen Bestrebungen in Basel zu fördern, in ihren Geschäftskreis aufnehmen. Die Casino-Gesellschaft ist als Verein im Handelsregister einzutragen.

§ 2

Die Gesellschaft hat ein Anteilscheinkapital. Die Kommission ist befugt neue Anteilscheine zu CHF 250.– auszugeben. Das aktuelle Anteilscheinkapital ist jeweils in der ordentlichen Jahresrechnung auszuweisen.

Neue Anteilscheine sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, einem Stammregister zu entnehmen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Kassierin bzw. dem Kassier der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§ 3

Alle Anteilscheine lauten auf den Namen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Jede Handänderung ist der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Gesellschaft anzuzeigen und sowohl im Mitgliederverzeichnis als auch auf dem Anteilschein selbst zu vermerken. Die Übertragung der Anteilscheine unterliegt der Genehmigung durch die Kommission.

§ 4

Die Gesellschaft ist befugt, die Inhaber:innen von Anteilscheinen zur Eintragung der rechtmässigen Eigentümer:innen im Mitgliederverzeichnis durch Anzeigen in ihren Publikationsorganen aufzufordern. Kommen die Inhaber:innen von Anteilscheinen dieser Aufforderung nicht nach, so verlieren sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Aufforderung alle ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft, und die betreffenden Anteilscheine verfallen zu Gunsten der Vereinskasse.

§ 5

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Anteilscheines ist Mitglied der Gesellschaft. Das Eigentum eines Anteilscheines schliesst die Anerkennung der Statuten sowie der Beschlüsse der Generalversammlung ein. Kein Mitglied ist über den Nominalbetrag seiner Anteilscheine hinaus haftbar. Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Die Kommission.
3. Die Revisionsstelle.

§ 7

Die ordentliche *Generalversammlung* findet jährlich im Laufe der sechs auf den Rechnungsabschluss folgenden Monate statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es die Kommission für nötig erachtet, wenn die Rechnungsrevisoren es verlangen, oder wenn die Einberufung durch $\frac{1}{5}$ der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der Kommission verlangt wird.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Die Kommission entscheidet über die Form der Durchführung.

Die Einladung zur Generalversammlung ist von der Kommission den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu senden. In Fällen, welche der Kommission als sehr dringlich erscheinen, kann die Frist zur Einladung auf eine Woche verkürzt werden.

§ 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission oder in dessen Verhinderung ein anderes Kommissionsmitglied. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt im Bedarfsfall die Stimmenzähler:innen und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen durch einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen die im letzten Absatz des § 10 genannten Fälle. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid; fallen bei Wahlen auf zwei Personen gleichviel Stimmen, so kann nach Beschluss der Versammlung entweder neu gewählt oder durch das Los entschieden werden.

Jeder Anteilschein gibt das Recht auf eine Stimme. Alle Anteilscheine stehen in Bezug auf die Stimmabgabe gleich. Abwesende Mitglieder können sich mittelst schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder oder die Kommission vertreten lassen. Niemand darf mehr als 20 Stimmen, sei es als Eigentümer:in von Anteilscheinen oder als Bevollmächtigter auf sich vereinigen. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist die Kommission, welche als Bevollmächtigte auch mehr als 20 Stimmen von Mitgliedern vertreten kann.

§ 9

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
2. Wahl der Kommission.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Beschlussfassung über Veräusserung oder Verpfändung der Liegenschaft.
5. Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten.
6. Beschlussfassung über Fusion oder Liquidation der Gesellschaft.

7. Beschlussfassung über Anträge der Kommission.
8. Beschlussfassung über Rekurse und Anträge der Gesellschaftsmitglieder, sofern solche wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung mit schriftlicher Begründung der Kommission eingereicht worden sind.

Über die unter 4, 5 und 6 aufgeführten Beschlüsse kann nur eine Generalversammlung, in der wenigstens $\frac{1}{3}$ der gültigen Anteilscheine vertreten ist beschliessen; für diese Beschlüsse ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Wenn in einer ersten Generalversammlung $\frac{1}{3}$ der gültigen Anteilscheine nicht vertreten sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die die im vorangehenden Absatz angeführten Beschlüsse mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen kann, auch wenn weniger als $\frac{1}{3}$ der gültigen Anteilscheine vertreten sind. Die zweite Generalversammlung darf frühestens auf 10 Tage nach der ersten Generalversammlung einberufen werden.

§ 10

Die *Kommission* besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern mit 3-jähriger Amtsdauer. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Die Kommission wählt ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten, Kassierin bzw. Kassier Sekretärin bzw. Sekretär sowie Bauherrin bzw. Bauherrn. Sie bezeichnet diejenigen ihrer Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen. Sie kann Ausschüsse ernennen und Hilfskräfte anstellen.

Die Kommission versammelt sich nach Bedarf, oder wenn von wenigstens vier Mitgliedern mit schriftlich begründeter Eingabe eine Sitzung verlangt wird, auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten.

Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen durch einfaches Stimmenmehr. Die bzw. der Vorsitzende hat im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Die Kommission hat alle Geschäfte zu besorgen, deren Erledigung nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Die *Revisionsstelle* wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Rechnungsrevisor:innen haben Buchführung und Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind befugt, jederzeit bei der Kommission Einblick in den Stand der Geschäfte zu verlangen und können nötigenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung über ihre Anträge verlangen.

§ 13

Die Rechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen.


§ 14

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung der Casino-Gesellschaft Basel befindet die Generalversammlung. Es ist in jedem Fall einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, deren Zweck demjenigen in § 1 dieser Statuten ähnlich ist.

Ein Rückfluss von Vereinsmittel an Mitglieder oder Donator:innen ist ausgeschlossen.

So von der Generalversammlung der Casino-Gesellschaft Basel am 2. Juni 2026 angenommen.

Der Präsident:


Baschi Dürr

Der Sekretär:


Stefan Fierz